



# BUNDESPATENTGERICHT

5 W (pat) 454/03

---

(Aktenzeichen)

## BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

**betreffend das Gebrauchsmuster 200 10 459**

hier: Löschantrag

hat der 5. Senat (Gebrauchsmuster-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts am 20. Juli 2005 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Müllner sowie der Richter Dipl.-Phys. Dr. Gottschalk und Dipl.-Phys. Lokys

beschlossen:

Die Beschwerdeführerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

**Gründe**

Die Beschwerdeführerin hat die gegen den Beschluss des Deutschen Patent- und Markenamts vom 26. Mai 2003 erhobene Beschwerde zurückgenommen. Die Zurücknahme hat die Verpflichtung zur Folge, die durch die Beschwerde entstandenen Kosten zu tragen; diese Wirkung war durch Beschluss auszusprechen, nachdem die Beschwerdegegnerin einen solchen Antrag gestellt hat (entspr ZPO § 515 Abs 3).

Müllner

Dr. Gottschalk

Lokys

Be